

Verbandsordnung

des Kindergartenzweckverbandes Antweiler

Die Ortsgemeinden Antweiler, Aremberg, Dorsel, Eichenbach, Fuchshofen und Müsch bilden seit 14.10.1982 einen Kindergartenzweckverband. Die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Antweiler hat gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) am 29.07.2010 die nachstehende Neufassung der Verbandsordnung vom 06.12.1988 beschlossen und deren Feststellung beantragt:

Die Kreisverwaltung Ahrweiler als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 6 Abs. 2 ZwVG folgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Antweiler einen Kindergarten zu betreiben. Bezüglich der Unterhaltung und baulichen Erweiterung des Kindergartens wird auf § 7 der Verbandsordnung verwiesen.
- 2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die Ortsgemeinden Antweiler, Aremberg, Dorsel, Eichenbach, Fuchshofen und Müsch.

§ 3

Name und Sitz

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Antweiler“.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adenau.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- 1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme und zwar:

| | |
|-----------------------------|-----------|
| die Ortsgemeinde Antweiler | 1 Stimme, |
| die Ortsgemeinde Aremberg | 1 Stimme, |
| die Ortsgemeinde Dorsel | 1 Stimme, |
| die Ortsgemeinde Eichenbach | 1 Stimme, |
| die Ortsgemeinde Fuchshofen | 1 Stimme, |
| die Ortsgemeinde Müsch | 1 Stimme. |

- 2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt.

§ 5 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

- 1) Die Ortsgemeinde Antweiler stellt dem Zweckverband das Gebäude nebst Außenanlagen zum Betrieb des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung und trägt die Kosten seiner laufenden baulichen Unterhaltung, soweit diese Unterhaltungen substanzerhaltender Art sind und nicht durch das Betreiben des Kindergartens verursacht werden.
Die Kosten für einen eventuellen Erweiterungsbau des Kindergartens trägt die Ortsgemeinde Antweiler (Baulastträgerschaft).
- 2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zu einem Drittel
 - nach der zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl gem. § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen
 - nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01. Oktober des Vorjahres besucht haben,
 - nach der für das Vorjahr maßgeblichen Finanzkraftmesszahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz).
- 3) Von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern alle Mitglieder der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes einer abweichenden Regelung zustimmen.

§ 8 Abwicklung bei Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die

Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

- 2) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- 3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 14.10.2010
Kreisverwaltung Ahrweiler
In Vertretung

Horst Gies
1. Kreisbeigeordneter